

Aktenzeichen: 3 AZR 28/89

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 03. Juli 1990
- 3 AZR 28/89 -

I. Arbeitsgericht
Hameln

Urteil vom 28. April 1988
- 1 (2) Ca 918/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 06. Dezember 1988
- 8 Sa 1062/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Versorgungsschaden wegen unterlassener Aufklärung

Gesetz:

BetrAVG § 1 Zusatzversorgungskassen; BGB § 242, § 611
Fürsorgepflicht; Tarifvertrag über die Versorgung der
Waldarbeiter der Gemeindn und Gemeindeverbände vom 6. März
1967 (VersTV-W-G) §§ 13, 14 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 28/89
8 Sa 1062/88 Niedersachsen

Verkündet am
3. Juli 1990

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und



Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Seyd und Mattes
für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 6. Dezember 1988 - 8 Sa 1062/88 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der beklagten Stadt, seiner früheren
Arbeitgeberin, Schadenersatz, weil diese ihn nicht auf die Mög-
lichkeit hingewiesen habe, einen fristgebundenen Antrag auf Zu-
satzversorgung zu stellen.

Der am 8. Dezember 1922 geborene Kläger war seit 1952 als
Waldarbeiter bei dem Forstverband P beschäftigt. Dieser
Verband war ein Zweckverband, dem die beklagte Stadt und umlie-
gende Gemeinden angehörten. Im Zusammenhang mit der Gebietsreform
gingen die Aufgaben und Rechte des Forstverbandes und damit auch
die Arbeitsverhältnisse des Klägers und der anderen Waldarbeiter
am 1. Januar 1973 auf die Beklagte über. Diese schuf zur Wahrneh-
mung der Aufgaben des früheren Forstverbandes den Eigenbetrieb
"Stadtforst P ". Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand
u.a. der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der



Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. März 1967 (VerstTV-W-G) Anwendung. Das Arbeitsverhältnis endete am 30. Juni 1985. Der Kläger bezieht seitdem Rente, anfangs Erwerbsunfähigkeitsrente und seit dem 1. Januar 1988 Altersruhegeld.

Der Kläger war ab 1. Oktober 1959 bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover höherversichert. Nach Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte bestand für ihn die Möglichkeit, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1973 schriftlich eine Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu beantragen (§ 13 Abs. 1, § 14 a VerstTV-W-G). Die gleiche Möglichkeit hatte er in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 (§ 3 des 8. Änderungsstarifvertrags zum VerstTV-W-G vom 1. Juli 1976).

Der Kläger war in mehreren Personalversammlungen nach dem 1. Januar 1973 darüber informiert worden, daß für ihn die Möglichkeit der Zusatzversicherung bei der VBL bestehe. Er hatte aber keine Kenntnis davon, daß die Aufnahme in die Zusatzversicherung nur durch einen fristgebundenen schriftlichen Antrag möglich war. Erstmals mit Schreiben vom 20. Dezember 1984 beantragte der Kläger seine Aufnahme in die Zusatzversicherung der VBL rückwirkend zum 1. Januar 1973. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte habe ihre Aufklärungspflicht verletzt. Hätte ihn die Beklagte auf die Notwendigkeit eines fristgebundenen schriftlichen Antrags hingewiesen, so hätte er diesen ab 1. Januar 1973 gestellt. Wäre er bei der VBL versichert worden, so bezöge er jetzt von dieser höhere



Versicherungsleistungen, als er von der LVA aufgrund der Höherversicherung erhalte. Der Differenzbetrag sei sein Schaden.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitten habe, daß er nicht ab dem 1. Januar 1973 als Pflichtversicherter zur VBL angemeldet, sondern seine Höherversicherung bei der zuständigen LVA fortgeführt worden sei.

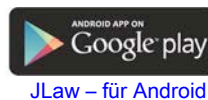
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts erreichen will.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger kann von der Beklagten keinen Schadenersatz wegen unzureichender Aufklärung über die Möglichkeit einer Zusatzversorgung verlangen. Das Landesarbeitsgericht hat den Feststellungsantrag zu Recht abgewiesen.

I. Dem Kläger stünde ein Anspruch auf Schadenersatz nur zu, wenn die Beklagte den Kläger über die Eintrittsmöglichkeiten bei der VBL hätte belehren müssen und die unterlassene Belehrung ursächlich dafür gewesen wäre, daß der Kläger keinen Antrag auf



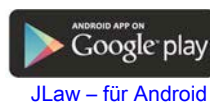
Zusatzversicherung bei der VBL stellte. In diesem Falle hätte der Kläger einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Beklagte wegen Verletzung der Fürsorgepflicht nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung (§§ 280, 286, 325, 326 BGB entsprechend).

II. Die Beklagte hat ihre Vertragspflichten gegenüber dem Kläger verletzt.

1. Dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes obliegt die vertragliche Nebenpflicht, den Arbeitnehmer bei Begründung des Arbeitsverhältnisses über die bestehenden Zusatzversorgungsmöglichkeiten und die Mittel und Wege zu ihrer Ausschöpfung zu belehren (Urteil des Senats vom 15. Oktober 1985 - 3 AZR 612/83 - AP Nr. 12 zu § 1 BetrAVG Zusatzversorgungskassen). Diese Belehrungspflicht hat ihren Grund darin, daß der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im allgemeinen über die bestehenden Versorgungssysteme nicht hinreichend unterrichtet ist.

2. Der Kläger war nach seinen eigenen Angaben aufgrund von Personalversammlungen nach dem 1. Januar 1973 darüber informiert worden, daß für ihn grundsätzlich die Möglichkeit bestand, anstelle der Höherversicherung bei der LVA eine Zusatzversicherung bei der VBL zu beantragen. Er wußte jedoch nicht, daß es hierzu eines schriftlichen fristgebundenen Antrags bedurfte.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Beklagte ihre vertragliche Hinweispflicht verletzte, indem sie den Kläger nicht rechtzeitig darauf hinwies, daß er die Zusatzversorgung bei der VBL nur durch einen in der Zeit vom 1. Januar



bis 30. Juni 1973 oder vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 zu stellenden schriftlichen Antrag erlangen konnte.

III. Die Vertragsverletzung der Beklagten war jedoch für den Schaden des Klägers nicht ursächlich.

1. Der Schaden des Klägers beruht nicht darauf, daß er die Notwendigkeit eines fristgebundenen Antrags nicht kannte.

Der Kläger hat nämlich den Antrag auf Zusatzversicherung weder 1973 noch 1976 verspätet, sondern gar nicht gestellt. Er hat sich erst Ende 1984 kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses um die Aufnahme in die Zusatzversorgung der VBL bemüht. Damit war die Pflichtverletzung der Beklagten bereits deshalb nicht ursächlich für den Schaden, da dieser nicht lediglich auf einer Fristversäumnis beruhte. Der Kläger konnte sich offenbar nicht für die Zusatzversorgung entscheiden, obwohl er von dieser Möglichkeit Kenntnis hatte. Dies hat er selbst zu vertreten.

2. Möglicherweise hätte sich der Kläger für die Zusatzversorgung entschieden, wenn er deren Vor- und Nachteile richtig abgewogen hätte. Die Beklagte mußte den Kläger aber nicht, wie die Revision meint, über die Zweckmäßigkeit der unterschiedlichen Versorgungsmöglichkeiten belehren. Die Versorgungsplanung und ihre zweckmäßige Auswahl muß der Arbeitnehmer grundsätzlich selbst verantworten. Seine Entscheidung hängt überdies oft von



individuellen Verhältnissen ab, deren Kenntnis sich der Arbeitgeber nicht zu verschaffen braucht (Urteil des Senats vom 15. Oktober 1985 - 3 AZR 612/83 - aaO, zu I der Gründe).

3. Im übrigen hat der Kläger auch nicht ausreichend dargelegt, daß er sich bei Kenntnis aller Vor- und Nachteile der Zusatzversicherung für diese entschieden hätte. Hierzu genügt nicht die Darlegung, die VBL-Rente wäre letztlich höher gewesen.

a) Zwar ist davon auszugehen, daß sich niemand rentenschädigend verhält. Es kann daher im allgemeinen zugunsten eines Arbeitnehmers nach den Grundsätzen der Beweislastumkehr als erwiesen angesehen werden, daß er bei sachgemäßer Belehrung sein Eigeninteresse in vernünftiger Weise gewahrt hätte (BAG Urteil vom 18. Dezember 1984 - 3 AZR 168/82 - AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Zusatzversorgungskassen, unter 2 der Gründe, m.w.N.). Gab es nur eine denkbare vernünftige Handlungsweise des Arbeitnehmers wie die Anmeldung bei der VBL, so ist davon auszugehen, daß er davon auch Gebrauch gemacht hätte. Für Tatsachen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, ist dann der Arbeitgeber darlegungs- und beweispflichtig.

b) Im Streitfalle ist zu berücksichtigen, daß auch ein Absehen von der VBL-Versicherung aus damaliger Sicht für den Kläger eine durchaus vernünftige Entscheidung sein konnte. So hätte der Kläger, wenn er sich zum 1. Januar 1973 bei der VBL angemeldet hätte, zunächst über die VBL keinen Versicherungsschutz gehabt, da die Wartezeit fünf Jahre betrug. Ein vorher eingetretener



Versorgungsfall - etwa Erwerbsunfähigkeit - hätte zu keinem Anspruch auf VBL-Rente geführt. Dagegen wären die Beiträge zur Höherversicherung - auch seit 1973 - sofort wirksam geworden. Ist aber die Zweckmäßigkeit eines unterlassenen Versicherungsantrags zu einem Zeitpunkt, als er hätte gestellt werden müssen, auch für einen Sachkundigen zweifelhaft, so ist eine mögliche Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Versorgungsschaden (Urteil des Senats vom 15. Oktober 1985, aaO).

Dr. Heither

Griebeling

Dr. Wittek

Prof. Dr.

Seyd

Mattes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)